



Gemeinde Mallnitz

A-9822 Mallnitz

Bezirk Spittal an der Drau

KÄRNTEN

Zahl: 920-1/2022

Mallnitzer Parkgebührenverordnung 2022

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz, vom 17. Dezember 2021,
Zahl: 920-1/2022, mit der eine Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger
Kraftfahrzeuge ausgeschrieben wird (Mallnitzer Parkgebührenverordnung 2022)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998,
zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, in Verbindung mit §§ 2 ff. des
Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes – K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in
der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den unter § 2 Abs. 3 bestimmten
Straßen- und Parkzonen im Gemeindegebiet der Gemeinde Mallnitz werden gemäß
§ 2 des K-PStG Parkgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den in
Abs. 3 bezeichneten und jeweils am Beginn und am Ende deutlich durch
Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze – Anfang bzw. –
Ende“ gekennzeichneten Parkflächen im Gemeindegebiet der Gemeinde
Mallnitz.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 lit a) bezeichneten Zone
während der Zeit vom 1. Mai bis 30. November jeden Jahres täglich, also auch an
Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.

Die Gebührenpflicht besteht innerhalb der gemäß Abs. 3 lit b) bezeichneten Zone
während der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April jeden Jahres täglich, also auch an
Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen.

- (3) Die Gebührenpflicht besteht für folgende, in den beiliegenden Lageplänen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellten Parkflächen und Straßenzüge:
- a) Parkplatz 1: „Dösental“ Plan 1
 - b) Parkplatz 2: „Tauerntal Stockerhütte“ Plan 2

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Parkgebühr ist pauschal für die gesamte Dauer der Benutzung des jeweiligen Parkplatzes von der Einfahrt bis zum Verlassen des Parkplatzes zu entrichten.
- (2) **Parkplatz 1 „Dösental“**
Die Höhe der Parkgebühr beträgt für den Parkplatz 1 „Dösental“ an Werktagen Euro 5,00.
Die Höhe der Parkgebühr beträgt für den Parkplatz 1 „Dösental“ an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen Euro 8,00.
- (3) **Parkplatz 2 „Tauerntal Stockerhütte“**
Die Höhe der Parkgebühr beträgt für den Parkplatz 2 „Tauerntal Stockerhütte“ an Werktagen, Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen Euro 5,00.

§ 4

Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Parkgebühr hat unter Verwendung des, von der Gemeinde Mallnitz aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der vom Parkscheinautomaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Windschutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5

Abgabenschuldner

Es gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1. und 2 des K-PStG.

§ 6

Ausnahmen von der Entrichtung der Parkgebühr

Es gelten die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3 und 7 Abs. 1 K-PStG.

§ 7
Ausnahmebewilligungen

Personen, denen eine Ausnahmebewilligung gemäß § 7 Abs. 1 K-PStG erteilt worden ist, haben keine Parkgebühr zu entrichten.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mallnitz vom 16. Juli 2021, Zl. 920-1/2021, betreffend die Einhebung einer Parkgebühr für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge (Mallnitzer Parkgebührenverordnung 2021), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

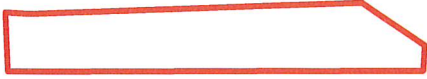

BR Günther Novak



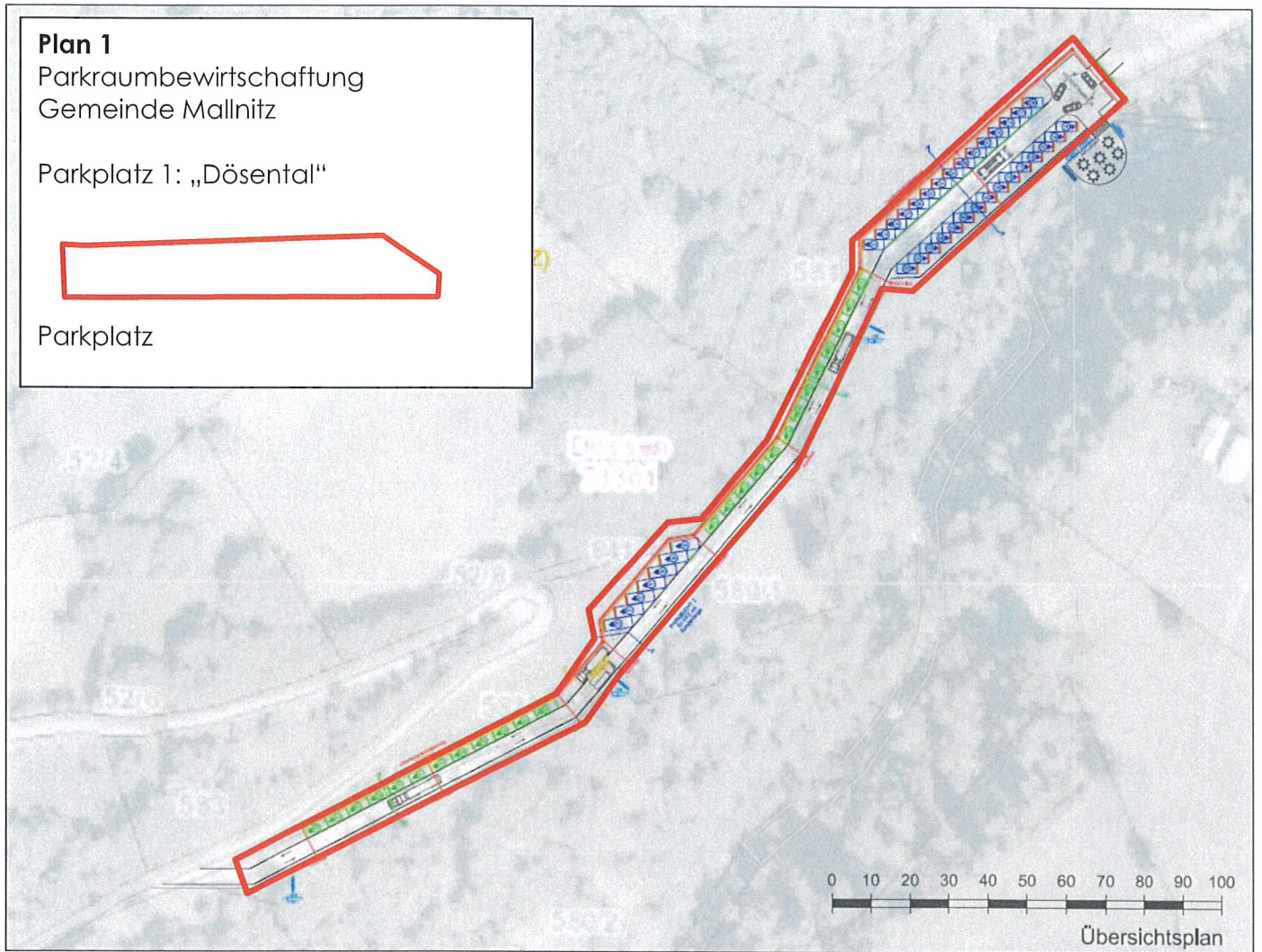
Plan 1

Parkraumbewirtschaftung
Gemeinde Mallnitz

Parkplatz 1: „Dösental“



Parkplatz



Plan 2

Parkraumbewirtschaftung
Gemeinde Mallnitz

Parkplatz 2: „Tauental Stockerhüttel“



Parkplatz

Basiskarten

LAND KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: 24.11.2021 von:

Maßstab: 1:1124



KAGIS Standard Ausgabe. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Arzt der Kärntner Landesregierung
web: <http://www.kagis.ktn.gv.at>
email: kagis@ktn.gv.at